

Protokoll Verwaltungsratssitzung 15.12.2022

- Begrüßung und Einleitung durch Philipp Thoma (BGM Gemeinde Fischbachtal / Verwaltungsratsvorsitzender)
- Philipp Thoma (BGM Fischbachtal / Verwaltungsratsvorsitzender) stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- Tagungsordnungspunkte werden durch Mathias Geisler (Geschäftsführung Holzkontor) vorgestellt.

1) Satzungsänderung

Die Satzungsänderung wird durch Mathias Geisler vorgestellt.

- 1.) Veröffentlichung der Gründungssatzung inzwischen vollständig erfolgt
- 2.) Geringfügige Satzungsänderungen während konstituierender Sitzung des Verwaltungsrats am 07.08.2019
- 3.) Wesentliche Satzungsänderungen vom 22.09.2020
 - Aufnahme neuer Anstaltsträgerinnen
 - Holzvermarktung für Privatwald
- 4.) Beschlüsse „Beitrittswillen“ der Neumitglieder liegen vor
- 5.) Verwaltungsrat bestätigt Zustimmung bezüglich der Satzungsänderungen 1 + 2 erneut
- 6.) Gründungsmitglieder + Neumitglieder erhalten Beschlussvorlage:
 - Satzung mit Änderungen komplett beschließen (1. + 2. Änderung)
- 7.) Beschlüsse nach 6.) werden Holzkontor zugesandt, Holzkontor informiert RPDA

Beschluss X1-2022 Satzungsänderung (1/8):

Der Verwaltungsrat der -Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR-stimmt der ersten und zweiten Satzungsänderung zu.

Die Anstaltssatzung wird in der vorgestellten Form unter Berücksichtigung der dargelegten Änderungen beschlossen.

Die Abstimmung wird durch Philipp Thoma durchgeführt.
Die Abstimmung erfolgt mit Einverständnis aller über Handzeichen

Zustimmungen: 29

Enthaltungen: 0

Gegenstimmen: 0

Beschluss X1-2022 (2/8)

ANSTALTSSATZUNG Die

- Gemeindevertretung der Gemeinde Alsbach-Hähnlein in ihrer Sitzung am 04.04.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Babenhausen in ihrer Sitzung am 28.03.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Bickenbach in ihrer Sitzung am 04.04.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Wissenschaftsstadt Darmstadt in ihrer Sitzung am 11.04.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dieburg in ihrer Sitzung am 28.03.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diezenbach in ihrer Sitzung am 05.04.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Eppelsbach in ihrer Sitzung am 27.03.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Fischbachtal in ihrer Sitzung am 09.04.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grödenheim in ihrer Sitzung am 28.03.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau in ihrer Sitzung am 18.03.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt in ihrer Sitzung am 21.02.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Groß-Zimmern in ihrer Sitzung am 09.04.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Hainburg in ihrer Sitzung am 11.02.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen (Hessen) in ihrer Sitzung am 11.04.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Mainhausen in ihrer Sitzung am 19.02.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Hainburg in ihrer Sitzung am 25.03.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Modautal in ihrer Sitzung am 06.04.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlheim am Main in ihrer Sitzung am 04.04.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlthal in ihrer Sitzung am 12.03.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Münster (Hessen) in ihrer Sitzung am 06.04.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt in ihrer Sitzung am 21.03.2019.
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Obertshausen in ihrer Sitzung am 04.04.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg in ihrer Sitzung am 25.02.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reinheim in ihrer Sitzung am 19.03.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 02.04.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau in ihrer Sitzung am 08.04.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf in ihrer Sitzung am 12.04.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Schafheim in ihrer Sitzung am 08.04.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim in ihrer Sitzung am 28.03.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt in ihrer Sitzung am 04.02.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 11.04.2019

Aufgrund der §§ 5, 51, 126a der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) und der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), haben die

Gemeinde Alsbach-Hähnlein, Landkreis Darmstadt-Dieburg.
Stadt Babenhausen, Landkreis Darmstadt-Dieburg.
Gemeinde Bickenbach, Landkreis Darmstadt-Dieburg.
Wissenschaftsstadt Darmstadt.
Stadt Dieburg, Landkreis Darmstadt-Dieburg.
Stadt Diezenbach, Landkreis Offenbach.
Gemeinde Eppelsbach, Landkreis Offenbach.
Gemeinde Eppertshausen, Landkreis Darmstadt-Dieburg.
Gemeinde Fischbachtal, Landkreis Darmstadt-Dieburg.
Stadt Grödenheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg.
Stadt Groß-Bieberau, Landkreis Darmstadt-Dieburg.
Stadt Groß-Umstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg.
Gemeinde Groß-Zimmern, Landkreis Darmstadt-Dieburg.
Gemeinde Hainburg, Landkreis Offenbach.
Stadt Langen (Hessen), Landkreis Offenbach.
Gemeinde Mainhausen, Landkreis Offenbach.
Gemeinde Messel, Landkreis Darmstadt-Dieburg.
Gemeinde Modautal, Landkreis Darmstadt-Dieburg.
Stadt Mühlheim am Main, Landkreis Offenbach.
Gemeinde Mühlthal, Landkreis Darmstadt-Dieburg.
Gemeinde Münster (Hessen), Landkreis Darmstadt-Dieburg.
Stadt Ober-Ramstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg.
Stadt Obertshausen, Landkreis Offenbach.
Gemeinde Otzberg, Landkreis Darmstadt-Dieburg.
Stadt Reinheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg.
Stadt Rödermark, Landkreis Offenbach.
Stadt Rodgau, Landkreis Offenbach.
Gemeinde Roßdorf, Landkreis Darmstadt-Dieburg.
Gemeinde Schafheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg.
Gemeinde Seeheim-Jugenheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg.
Stadt Seligenstadt, Landkreis Offenbach.
Stadt Weiterstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg.

vereinbaren aufgrund der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)
i.V.m. § 126 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291),
unter Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde die Gründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AoR), die den Namen
Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AoR
trägt.

die Errichtung der AoR und die Anstaltssatzung beschlossen.

Beschluss X1-2022 (3/8)

u

Präambel

Die beteiligten Kommunen wollen ihr Engagement im Bereich einer nachhaltigen Bewirtschaftung ihrer Kommunalwälder als Element der Daseinsvorsorge für ihre Bevölkerung und die Öffentlichkeit aufrechterhalten und vertiefen. Im Rahmen einer multifunktionalen Waldwirtschaft sind Elemente der Erholungsangebote, der Landschaftspflege, des Naturschutzes, des Arbeitsplatzsicherungs und Bereitstellung des nachwachsenden Rohstoffes Holz zu beachten. Fast jegliche forstliche Maßnahme der Waldpflege ist mit dem Anfall von Holz als Rohstoff, mit Holzermittlungsmaßnahmen und dem Erfordernis einer fachlich qualifizierten personellen Betreuung behaftet.

Um diese Maßnahmen dauerhaft sicher zu stellen, organisiert das Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR den Abfluss und die Vermarktung der anfallenden Hölzer durch eigenes Personal und/oder Beauftragung Dritter.

Zu diesem Zweck wird das Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR gegründet. Die Gründungskommunen sind die:

Gemeinde Alsbach-Haunheim
Stadt Balmmbausen
Gemeinde Bickenbach
Wissenschaftsstadt Darmstadt
Stadt Dieburg
Stadt Dietzenbach
Gemeinde Erebach
Gemeinde Eppertshausen
Gemeinde Fischbachtal
Stadt Griesheim
Stadt Groß-Siebertzau
Stadt Groß-Umstadt
Gemeinde Groß-Zimmern
Gemeinde Haiburg
Stadt Langen (Hessen)
Gemeinde Mainhausen
Gemeinde MesSEL
Gemeinde Mordartal
Stadt Mühlheim am Main
Gemeinde Mühlthal
Gemeinde Münster (Hessen)
Stadt Ober-Ramstadt
Stadt Oberhansau
Gemeinde Otzberg
Stadt Reinheim
Stadt Rödermark
Stadt Rodgau
Gemeinde Roßdorf
Gemeinde Schaafheim
Gemeinde Seeheim-Jugenheim
Stadt Seligenstadt
Stadt Weierstadt

Stammkapital, Anstaltsträgerinnen

(1) Die Anstalt führt den Namen Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(2) Die Anstalt hat ihren Sitz in Groß-Umstadt.

(3) Trägerinnen der Anstalt sind die:

Gemeinde Alsbach-Haunheim
Stadt Balmmbausen
Gemeinde Bickenbach
Wissenschaftsstadt Darmstadt
Stadt Dieburg
Stadt Dietzenbach
Gemeinde Erebach
Gemeinde Eppertshausen
Gemeinde Fischbachtal
Stadt Griesheim
Stadt Groß-Siebertzau
Stadt Groß-Umstadt
Gemeinde Groß-Zimmern
Gemeinde Haiburg
Stadt Langen (Hessen)
Gemeinde Mainhausen
Stadt MesSEL
Gemeinde Mordartal
Stadt Mühlheim am Main
Gemeinde Mühlthal
Gemeinde Münster (Hessen)
Stadt Ober-Ramstadt
Stadt Oberhansau
Gemeinde Otzberg
Stadt Reinheim
Stadt Rödermark
Stadt Rodgau
Gemeinde Roßdorf
Gemeinde Schaafheim
Gemeinde Seeheim-Jugenheim
Gemeinde Seligenstadt
Stadt Weierstadt

(im Folgenden als Anstaltsträgerinnen bezeichnet).

(4) Das Stammkapital beträgt 50.000,00 Euro. Es wird durch die Städte und Gemeinden mit den gleichen Anteilen erbracht. Im Falle eines Austritts bzw. der Aufnahme einer Anstaltsträgerin in die Anstalt gemäß § 11 dieser Satzung, ist der Anteil entsprechend anzupassen.

Beschluss X1-2022 (4/8)

§2

Aufgaben der Anstalt

(1) Die Anstalt hat die Aufgabe, den Holzverkauf des durch die Forstbetriebe bzw. die Dienstleister der Anstaltsträgerinnen bereitgestellten Holzes vorzunehmen. Dazu haben die Forstbetriebe bzw. Dienstleister die notwendigen Waldwirtschaftsplanunterlagen zu liefern, um der Anstalt die Vertragsdisposition und -abschlüsse im Vorgriff auf die Holzernnte zu ermöglichen.

Das Nähere regeln entsprechende Geschäftsanweisungen und -bedingungen, die vom Vorstand zu erlassen sind.

(2) Die Anstalt kann privatwaldbesitzenden Dritten eine Holzvermarktung als Leistung zur Bewirtschaftung des Waldes im Sinne des §21a Abs. 1 HWaldG anbieten, soweit diese Leistungserbringung am Gesamtumsatz der AöR nur einen untergeordneten Teil einnimmt.

§3

Organe

(1) Organe der Anstalt sind

1. der Vorstand (§4)

2. der Verwaltungsrat (§5).

(2) Für die Mitglieder der Organe der Anstalt mit Ausnahme der

Bürgermeister/Bürgermeisterinnen/Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterinnen und hauptamtlichen Beigeordneten gelten die Bestimmungen über ehrenamtlich Tätige nach §§21-27 HGO entsprechend.

Die Mitglieder von Vorstand und Verwaltungsrat sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber dem eigenen

Magistrat/Gemeindevorstand bzw. der eigenen Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung. Sie gilt auch nach dem Ausscheiden aus den Organen fort.

§4

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/ dem Vorsitzenden, dessen/ deren Stellvertreter/ Stellvertreterin und drei weiteren Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Er bestellt den Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter und lädt zu der konstituierenden Sitzung des Vorstandes ein. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Das Amt wird ehrenamtlich wahrgenommen.

(3) Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand ist berechtigt, unter Beachtung des §126a Abs. 5 und §71 Abs. 2 HGO Personal anzustellen, aus diesem Kreis einen Geschäftsführer sowie dessen Stellvertreter zu benennen und den Geschäftsführer bzw. Stellvertreter mit Aufgaben in Vertretung des Vorstandes zu bevollmächtigen.

(4) Der Vorstand vertritt die Anstalt nach außen. Der Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden ist der allgemeine Vertreter bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden. Für die Vertretung der Anstalt findet §71 Abs. 1 und Abs. 2 HGO sinngemäß Anwendung, wobei an die Stelle des Bürgermeisters der Vorstandsvorsitzende der Anstalt und an die Stelle des Mitglieds des Gemeindevorstandes ein Mitglied des Vorstandes tritt.

(5) Der Vorstand hat den Anstaltsträgerinnen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.

(6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten laufend zu unterrichten und ihm wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen.

(7) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat mehrmals jährlich über den Stand des Vollzugs des Wirtschaftsplans und unverzüglich über absehbare wesentliche Verschlechterungen des Jahresergebnisses.

(8) Der für die Anstalt geltende Wirtschaftsplan und die vom Verwaltungsrat gegebenen Richtlinien sind einzuhalten.

Beschluss X1-2022 (5/8)

§5

Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus den amtierenden

Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen/Oberbürgermeistern/Oberbürgermeisterinnen einer jeden Anstaltsträgerin zusammen. Alternativ

kann ein anderes Mitglied des Gemeindevorstands/Magistrats, dem der Aufgabenbereich der Holzvermarktung als eigener Geschäftsbereich im Gemeindevorstand/Magistrat gemäß §70 Abs.1 Satz 3 HGO durch den Bürgermeister/Oberbürgermeister(-in) zugeteilt worden ist, dem Verwaltungsrat angehören. Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder entspricht der Anzahl der Anstaltsträgerinnen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von ihren Stellvertretern im Amt vertreten.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Amtszeit des Vorsitzenden entspricht der Amtszeit des Vorstandes nach §4 Abs. 2.

(3) Die Stimmrechte sind für jede Anstaltsträgerin gleich.

§6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er

beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht

gesetzliche Vorschriften etwas Anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat entscheidet auch über die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:

1. Grundsätze der Geschäftspolitik und Ziele der Anstalt,

2. sämtliche Änderungen der Satzung der Anstalt,

3. Beitritt weiterer Träger,

4. den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen, sowie die notwendigen Fehlbeträge oder Umlagen gemäß §9 Abs. 2

5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,

6. die Ergebnisverwendung

7. die Entlastung des Vorstands,

8. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung,

9. die langfristigen Planungen.

(4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. In diesem Fall gilt §58 Abs. 7 HGO entsprechend.

(5) Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die Anstalt entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

Beschluss X1-2022 (6/8)

§7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronisch erfolgende Einladung des Vorsitzenden Mitglieds zusammen.

Die konstituierende Sitzung nach Gründung erfolgt durch Einladung des Verwaltungsratsmitglieds mit dem höchsten Lebensalter. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und ist öffentlich bekannt zu machen. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat berät und beschließt in öffentlicher Sitzung und ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des zur Verhandlung zu stellenden Gegenstandes verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen.

(3) Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats und übt das Hausrecht aus.

(4) Für die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats gilt §53 HGO entsprechend.

(5) Für Beschlüsse des Verwaltungsrats gilt §54 HGO entsprechend, mit Ausnahme der Beschlüsse, die gemäß §29b Abs. 6 Satz 2 KGG der Zustimmung aller Anstaltsträgerinnen bedürfen.

(6) Die Befugnis der Anstaltsträgerinnen, nach §29b Abs. 4 KGG ihrem Verwaltungsratsmitglied Weisungen zu erteilen, bleibt unberührt bestehen.

(7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom vorsitzenden Mitglied unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§8

Wirtschaftsplanung; Wirtschafts- und Haushaltsführung

(1) Die Wirtschaft der Anstalt ist im Rahmen der Vermögensverwaltung der Forstflächen ihrer Trägerinnen und des in der Präambel dargestellten öffentlichen Zwecks so zu planen und zu führen, dass die sparsame, stetige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

§121 Abs. 7, Abs. 8 HGO gelten entsprechend.

(2) Grundlagen für die Wirtschaftsführung der Anstalt sind ausschließlich die Bestimmungen des Sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), insbesondere die Spezialregelungen des §126a HGO und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen (§154 Abs. 3 und 4 HGO).

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss nach §112 HGO innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.

Der Jahresabschluss ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

(4) Die Feststellung des Jahresabschlusses soll durch den Verwaltungsrat innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erfolgen. Der Verwaltungsrat hat dabei über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes (§9 Abs. 2) und die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.

(5) Rechtsgeschäfte im Sinne des §104 HGO darf die Anstalt nicht tätigen.

Beschluss X1-2022 (7/8)

§9

Kostenverteilung

(1) Für die Aufgabenerfüllung haben die Anstaltsträgerinnen die notwendigen Kosten zu erstatten.

Hierfür werden für die Aufgaben des Holzkontors die Kosten wie folgt aufgegliedert und verteilt:

1. 50% gemäß der Verteilung der kommunalen Forstbetriebsflächen gemäß der aktuellen Forsteinrichtungen der jeweiligen Forstbetriebe.
2. 50% gemäß der vermarkteten Festmeter Holz.

Die Festlegungen erfolgen gemäß eines vom Vorstand aufzustellenden Wirtschaftsplanes und werden im Folgejahr im Ist abgerechnet.

(2) Überschüsse und Fehlbeträge werden grundsätzlich in das folgende Wirtschaftsjahr vorgetragen und sind dort auszugleichen. Ist der Ausgleich von Fehlbeträgen nicht möglich, kann der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes eine zu erhebende Umlage von den Anstaltsträgerinnen festsetzen, wobei der Schlüssel nach Abs. 1 anzuwenden ist.

§10

Vermögensverwaltung, Rechnungsprüfung, laufende Verwaltung

(1) Für Erwerb, Verwaltung und Veräußerung des Vermögens der Anstalt gelten die §§108, 109 HGO entsprechend.

(2) Die laufende Verwaltung der Anstalt wird durch eigenes Personal/Geschäftsstelle gemäß §4 Abs. 3 und 4, sowie §8 übernommen.

(3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts nach §128 ff HGO werden vom Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg wahrgenommen.

§11

Aufnahme und Ausscheiden einer der Anstaltsträgerinnen

(1) Es ist weiteren Städten bzw. Gemeinden möglich, der AöR beizutreten. Hierfür gelten die Regelungen des §29b KGG.

(2) Der zu erwerbende Anteil / Anteil am Stammkapital bestimmt sich nach der Anzahl der Trägerinnen nach dem Beitritt. Durch den Beitritt erhöht sich nicht die Summe der Einlagen in der AöR, sondern es verringert sich der Anteil der bereits an der AöR beteiligten Gebietskörperschaften im Verhältnis ihrer Beteiligung. Die von der Verringerung

Ihrer Anteile betroffenen Gebietskörperschaften haben einen Anspruch auf einen Ausgleich in Geld gegen die erwerbende Gebietskörperschaft in Höhe des verlustig gegangenen Wertes des Anteils. Weitere Einzelheiten können durch eine separate Aufnahmevereinbarung festgelegt werden.

(3) Das Ausscheiden einer der Anstaltsträgerinnen ist für die jeweilige Anstaltsträgerin frühestens fünf Jahre nach Beitritt bzw. Gründung der Anstalt möglich. Die entsprechende Mitteilung der Trägerin muss spätestens 12 Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem die Trägerin ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand erfolgen.

(4) Der Anteil der ausscheidenden Anstaltsträgerin wächst den übrigen Anstaltsträgerinnen zu.

(5) Der ausscheidenden Anstaltsträgerin steht ein Abfindungsanspruch zu, der sich nach den von ihr gehaltenen Anteilen gemäß §1 Abs.4 dieser Satzung am Stammkapital bemisst.

(6) Weitere Abfindungsansprüche entstehen nicht.

(7) Personal verbleibt bei der AöR. Im Fall des Ausscheidens einer Anstaltsträgerin ist eine Vereinbarung mit der ausscheidenden Anstaltsträgerin zu treffen, falls Nachlaufkosten für Personalaufwendungen durch das Ausscheiden entstehen.

Beschluss X1-2022 (8/8)

§12

Auflösung der AöR

(1) Die Entscheidung über die Auflösung der AöR bedarf der Zustimmung aller Anstaltsträgerinnen. Im Falle ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt im Verhältnis des gehaltenen Anteils an die jeweilige Anstaltsträgerin zurück, sofern diese nicht darauf verzichten bzw. die Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung keine andere Verwendung beschließt.

(2) Beschäftigte zum Zeitpunkt der Auflösung der Anstalt fallen den Anstaltsträgerinnen nach der anteiligen Waldfläche der Anstaltsträgerinnen zu. Die Anstaltsträgerinnen, die kein Personal übernehmen, haben sich anteilig nach den Flächenanteilen an den Kosten zu beteiligen, wobei die Kostenanteile den personalübernehmenden Anstaltsträgerinnen entsprechend anteilig zufließen.

§13

Veröffentlichungen

Die öffentliche Bekanntmachung der Errichtung der Anstalt sowie der Gründungssatzung und von Änderungen der Satzung erfolgt in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Anstaltsträgerinnen.

Sonstige öffentlichen Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen durch Veröffentlichung im „Darmstädter Echo“ und in der „Offenbach Post“.

§14

Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht durch Vereinbarung ihrer Errichtung, welche am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung wirksam wird.

Diese Satzung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung der selbigen in Kraft.

Die Satzungsänderung muss durch alle Anstaltsträgerinnen selbst und separat veröffentlicht werden. Eine Veröffentlichung der Satzungsänderung stellvertretend für die Anstaltsträgerinnen durch die Holzkontor Darmstadt Dieburg Offenbach AöR ist nicht zulässig.

2) Haushalt 2023

- Die Einbringung, Beratung und Beschlussfassung des Haushalts 2023 erfolgt während der Verwaltungsratssitzung
- Ab 2023 gibt es keine Anschubfinanzierung mehr
- Alle bewilligten Mittel wurden abgerufen und verwendet.
- Die Alternative zu Einnahmen aus Förderung stellen andere Einnahmen aus der Vermarktung von Rundholz für Dritte dar.
- Die Holzkontor DaDiOf AÖR erstellte bereits eine Aufwandsanalyse für die Dienstleistung der Vermarktung für Dritte. Die Aufwandsgrenze von 20% für die Vermarktung für Dritte darf nicht überschritten werden.
 - o Derzeit beläuft sich der Aufwand auf 91,76% für die Anstaltsträgerinnen und 8,24% für die Vermarktungsdienstleistung
 - o Annahmen für die Vermarktung der Privatwälder in 2023:
 - FBG Odenwald 6.000fm (ab 2022)
 - FBG Südlicher Odenwald 8.000fm (ab 2022)
 - FBG Darmstadt 500fm (ab 2022)
 - FBG Starkenburg 4.500fm (ab 01.04.2023)
 - Sonstige Privatwälder 500fm (ab 2022)

Summe d. ordentl. Aufwendungen - Ergebnishaushalt	-248.495,90€
19.500fm*2,50€/fm Privatwald	+48.750€
25.736ha*4,00€Anstaltsträgerinnen	+102.944€
90.000fm*1,15€Anstaltsträgerinnen	+103.500€
Ergebnis	+6.698,10,-€
(Aufwendungen je fm 2,29€ zzgl. Mwst.)	

- Die Allgemeinkosten werden etwas über 5% steigen.
- Die Aufwendungen der Mitgliedskommunen steigen auf 4,- € pro Hektar und 1,15 € pro Festmeter.
- HessenForst Evaluierung der Beförsterungsbeiträge – Sätze werden vermutlich steigen
- Die Umlage der Vermarktungspauschale pro Festmeter für Privatwälder liegt mit 2,50€/fm über der Pauschale für Anstaltsträgerinnen (kalkulatorisch 2,29€/fm).

Beschluss X3-2022: Haushalt 2023

Der Verwaltungsrat der –Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AÖR- beschließt den Gesamthaushalt 2023 inklusive Teilhaushalt 1 und Teilhaushalt 2. Der Verteilungsschlüssel entspricht 91,76% Anstaltsträgerinnen und 8,24% Vermarktungsdienstleistung.

Die Abstimmung wird durch Philipp Thoma durchgeführt.
Die Abstimmung erfolgt mit Einverständnis aller über Handzeichen

Zustimmungen: 29

Enthaltungen: 0

Gegenstimmen: 0

Haushalt 2024 bis 2026

Gesamthaushalt Planung 2024 bis 2026

Haushaltsjahr	Jahresergebnis	Zahlungsmittelüberschuss	Zahlungsmittelendbestand
2024	+4.664,18 €	+14.664,18 €	+79.986,22 €
2025	+5.004,59 €	+10.804,59 €	+90.790,81 €
2026	+4.267,80 €	+4.867,80 €	+95.658,60 €

Haushalt 2023	Jahresergebnis	Zahlungsmittelüberschuss	Zahlungsmittelendbestand
THH 1 –Anstaltsträgerinnen	-21.579,23 €		-14.054,79 €
THH 2 –	+28.277,33 €		+28.952,89 €
Vermarktungsdienstleistung			
Gesamthaushalt	+6.689,10 €	+14.898,10 €	+65.322,04 €

Der Teilhaushalt 1 Anstaltsträgerinnen -2023 schließt im Ergebnishaushalt mit -21.579,23€.

Der Teilhaushalt 1 Anstaltsträgerinnen -2023 schließt im Finanzhaushalt mit einem Zahlungsmittelüberschuss von -14.054,79€.

Der Teilhaushalt 2 Vermarktungsdienstleistung -2023 schließt im Ergebnishaushalt mit +28.277,33€.

Der Teilhaushalt 2 Vermarktungsdienstleistung -2023 schließt im Finanzhaushalt mit einem Zahlungsmittelüberschuss von +28.952,89€.

Der Gesamthaushalt 2023 schließt im Ergebnishaushalt mit +6.698,10€.

Der Gesamthaushalt 2023 schließt im Finanzhaushalt mit einem Zahlungsmittelüberschuss von +14.898,10€ und einem geplanten Zahlungsmittelendbestand von +65.322,04€.

Der Stellenplan 2023 wird beschlossen. Es sind keine Personalveränderungen geplant.

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht notwendig.

Der Haushalt ist den Anstaltsträgerinnen zur Verfügung gestellt.

Die Haushaltssatzung 2023 wird wie vorgestellt beschlossen und in dieser Form satzungsgemäß veröffentlicht und ausgelegt.

Beschluss X3-2022: Investitionshaushalt

Der Investitionsplan 2023 wird beschlossen. Es sind 3.000€ IT-Investition geplant.

Die Abstimmung wird durch Philipp Thoma durchgeführt.
Die Abstimmung erfolgt mit Einverständnis aller über Handzeichen

Zustimmungen: 29

Enthaltungen: 0

Gegenstimmen: 0

843 Auszahlungen für Investitionen in das bewegliche Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen (IT-Ausrüstung)

2022	-1.000,00€
2023	-3.000,00€
2024	-1.000,00€
2025	-1.000,00€
2026	-3.000,00€

Im Haushaltsjahr 2023 ist der Ersatz von IT-Ausrüstung geplant. Insbesondere der Ersatz der Sicherungsspeicher sowie des Toughbook-Laptops sind zu erwarten.

3.) Zwischenstand Jahresabschlussprüfung 2020 und 2021

-> Unterlagen sind eingereicht, Prüfung beginnt im Januar 2023

Jahresabschluss 2020

Der Jahresabschluss 2020 wurde seitens des Vorstandes per Umlaufbeschluss ULB-03-2021 am 09.07.2021 aufgestellt und den Anstaltsträgerinnen am 13.07.2021 zur Information ausgehändigt. Während der Verwaltungsratssitzung am 29.07.2021 wurde die Übersendung des aufgestellten Jahresabschlusses an das Revisionsamt zur Prüfung beschlossen.

Der Jahresgewinn 2020 beträgt 71.245,69€.

Berichtgegenüber dem Verwaltungsrat während der Verwaltungsratssitzung am 29.07.2021:

Der Jahresabschluss 2020 der Holzkontor Darmstadt-Dieburg-

Offenbach AöR, aufgestellt seitens des Vorstandes per Umlaufbeschluss ULB-03-

2021 vom 09.07.2021 wurde den Anstaltsträgerinnen am 13.07.2021 zur Information ausgehändigt. Der Jahresabschluss 2020 wird dem Revisionsamt zur Prüfung zugesandt.

Für 2020 wurde ein Wirtschaftsplan erstellt und präsentiert, welcher nicht der GemHVO entspricht. Wir erwarten eine diesbezügliche Anmerkung im Prüfbericht der Revisionsamtes.

Der Jahresabschluss 2020 wurden nachträglich auf die Musterform der GemHVO angepasst.

Jahresabschluss 2021

Der Jahresabschluss 2021 der Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR, aufgestellt seitens des Vorstandes per Umlaufbeschluss ULB-02-2022 vom 10.05.2022 wurde den Anstaltsträgerinnen am 18.05.2022 zur Information ausgehändigt. Der Jahresabschluss 2021 wurde dem Revisionsamt wie vorgelegt zur Prüfung zugesandt.

Der Jahresgewinn 2021 beträgt -17.608,88€ (HH-Plan 2021: -23.022,-€)

		2021	2020	2019
1.	Umsatzerlöse	144.504,10	182.920,12 €	-7.363,49 €
2.	sonstige betriebliche Erträge	49.140,50	124.305,01 €	40.853,52 €
3.	Materialaufwand - Aufwendungen für bezogene Leistungen	-7,99	58.103,07 €	18.460,13 €
4.	Personalaufwand Umlage, Vermarktung für Privatwald			
4a)	Löhne und Gehälter Förderung	126.461,59	93.024,41 €	0,00 €
4b)	soziale Aufwendungen für Altersvorsorge und Unterstützung	26.085,66	18.889,63 €	0,00 €
5.	Abschreibungen	14.824,06	12.240,54 €	0,00 €
6.	sonstige betriebliche Aufwendungen	46.922,05	40.893,41 €	15.029,90 €
7.	Steuer vom Einkommen und Ertrag	3.311,00	12.456,38 €	0,00 €
8.	Ergebnis nach Steuer	-17.329,88	71.617,69 €	0,00 €
9.	sonstige Steuern	279,00	372,00 €	0,00 €
10.	Jahresgewinn	-17.608,88	71.245,69 €	0,00 €

Haushalt/Ergebnisprognose 2022

Ergebnisprognose 2022

Position	Menge [fm]	Rechnungssumme [€ zzgl. MwSt.]
+ Summe ordentl. Erträge zum 30.11.2022		203.114,45 €
- Summe ordentl. Aufwendungen zum 30.11.2022		224.103,02 €
Ergebnis Stand 01.01. bis 30.11.2022		-20.998,57 €
Ergebnisprognose 2022		
+ UML Anstaltsträgerinnen 01.07.-30.11.2022	~21.000 fm	~21.000,- €
+ UML Sonstige Vermarktungsdienstleistungen FBG 01.07.-30.11.2022	~6.250 fm	~15.625,- €
Zwischenergebnis Jahr 2022		~15.600,- €
Ergebnisprognose 2022		
- Aufwendungen Dezember 2022		-25.000 €
+ Geplante Umlagerechnungen Leistungszeitraum 01.12.-31.12.	3.000 fm	3.000,00 €
+ Geplant VermarktungsDL Leistungszeitraum 01.12.-31.12.	6.000 fm	15.000,00 €
Ergebnisprognose 2022		~8.600,- €

4.) Brennholz -Situationsbeschreibung

www.holzkontor-dadiof.org

Top-Google-Suchbegriffe:

holzkontor(36%)

holzkontordieburg(18%)

holzkontordarmstadt(7%)

holzkontordarmstadt-dieburg-offenbach (5%)

brennholzgroß-umstadt(4%)

Sonstige (30%)

GOOGLE www.google.de	Oktober 2021 -> Oktober 2022	Oktober 2022 absolut	Oktober 2022 -> November 2022	November 2022 absolut
Aufrufe Unternehmensprofil durch Nutzer	+363,7%	4.609 Aufrufe	+35%	6.226 Aufrufe
Interaktionen mit Google- Unternehmensprofil (Anrufe, Route, Websiteaufruf)	+ 688,4%	1.703 Interaktionen	+57%	2.971 Interaktionen
Suchanfragen mit Website unter Google- Ergebnissen	+390,7%	1.796 Suchanfragen	+6%	1.916 Suchanfragen

4.) Brennholz -Situationsbeschreibung

- Kaskadennutzung wird bei der Vermarktung eingehalten
- gewerbliche Kunde werden ebenfalls bedient (Arbeitsplatzsicherung und Brennholz für Menschen, die ihr Holz nicht selbst aufarbeiten können)

Wolfgang Schupp (Vertreter Stadt Dieburg):

„Wie viel Holz wird den Händlern bereitgestellt?“

- Die Summe von 2.600 fm verteilt sich auf ca. 20 Händler

Daniel Rauscheberger (BGM Gemeinde Schaafheim):

„Ist es noch so, dass neues Brennholz immer montags im Brennholz-Shop angeboten wird?“

- Nein, einen festen Zeitpunkt für neu angebotene Partien gibt es nicht.

-Es wurde die Maximalmenge des im Shop zu erwerbenden Brennholzes von 15 fm auf 10 fm pro Jahr und Haushalt verringert.

Preise Brennholz –Saison 2022/2023

(letzte Erhöhung während Verwaltungsratssitzung vom 23.05.2022)

Schlagabraum –Preis bleibt konstant, Rundholz –Preis wird um 5,-€/fm erhöht.

Rundholz

Buche	78,-€/fm zzgl. MwSt. +5,-€ = 83,-€/fm zzgl. MwSt.
Eiche	60,-€/fm zzgl. MwSt. +5,-€ = 65,-€/fm zzgl. MwSt.
Sonst. Laubholz	50,-€/fm zzgl. MwSt. +5,-€ = 55,-€/fm zzgl. MwSt.
Weichlaubholz	45,-€/fm zzgl. MwSt. +5,-€ = 50,-€/fm zzgl. MwSt.
Nadelholz Schlagabr.	45,-€/fm zzgl. MwSt. +5,-€ = 50,-€/fm zzgl. MwSt.
Buche	55,-€/fm zzgl. MwSt.
Eiche	55,-€/fm zzgl. MwSt.
Sonst. Laubholz	55,-€/fm zzgl. MwSt.
Weichlaubholz	35,-€/fm zzgl. MwSt.
Nadelholz	35,-€/fm zzgl. MwSt.

1fm Buche entspricht etwa dem Heizwert von 240-250l Heizöl

Mengenplanung Saison 2022/2023 (Okt 2022 bis April 2023)

Gesamtmasse Brennholz	8.800 fm
Davon gewerbl. Handel	2.600 fm (unter Vertrag: 2.240 fm)
Davon Brennholz-Shop	6.200fm

Brennholz - Situationsbeschreibung

STAND: 30.11.2022 (€ zzgl. MwSt.)	Brennholz – Eigenbedarf frei Waldstraße	Vergleich: Gesamtjahr 2021 BrH-Eigenbedarf	Brennholz Gewerbekunden frei Waldstraße + Stockkauf	Gewerbekunden inkl. Stockkauf SÄGEHOLZ	SUMME YTD 01.01. bis 30.11.
€ 2022 (01.01. bis 30.11.)	408.429,66 €	291.420,97 €	199.318,27 €	2.978.677,77 €	3.586.425,70 €
fm 2022 (01.01. bis 30.11.)	6.637,924 fm (Nov. 2022: 1.067,9fm)	5.016,421 fm	3.513,397 fm	60.430,100 fm	70.581,421 fm
Anzahl Rechnungen 2022	1.169	923	99	596	
Ø €/fm	61,53 €/fm	58,09 €/fm			
Ø fm je Rechnung	5,678 fm/BrH	5,435 fm/BrH	34,489 fm/R	101,393 fm/R	

Anschaffung von GPS-Forstrackern IP69k (movingdots)

Einzelpreis 398,-€ netto
Monatlicher Mobilfunkvertrag je Stk. 10,-€ netto



- Schlafmodus
- Aktivierung bei Bewegung/Erschütterung
- Sendet Positionssignale
- Alle 14 Tage automatisch Signal mit Akkustand
- Akkulaufzeit 12 Monate



5.) Verschiedenes/Rückfragen

Rundholzmarkt 1.HJ 2023: Nachfrage bei etwa 80% des „Normalmaßes“. Preise gleichbleibend oder leicht steigend

HessenForst stellt spätestens zum 01.04.2023 auch die Rundholzvermarktung für Waldbesitz unter 100ha ein. In Folge dessen werden einige weitere Kommunen ihr Holz über die AöR vermarkten.

Es gab keine Rückfragen mehr.

Schlusswort von Philipp Thoma

Protokollantin: Madlen Kallup
Holzkontor Darmstadt Dieburg Offenbach
AöR